



BA-Geschäftsstelle Ost
Stadtbezirk 13
Herrn Florian Ring
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Baumschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN-HAIV-5

Telefon: (089) [REDACTED]
Telefax: (089) [REDACTED]
plan.ha4-5@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
22.02.2023

Ihr Zeichen

Datum
05.05.2023

Deutliche Erhöhung der Baumnachpflanzungen bei Einzelfällanträgen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05132 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 14.02.2023

Aktenzeichen: 0253-5.3-2023-4114-5

Sehr geehrter Herr Ring,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Ihren Antrag möchten wir unter Verweis auf unsere Sitzungsvorlage „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03093, <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6544701>) die am 28.07.2021 von der Vollversammlung des Stadtrates beschlossen wurde, insbesondere den Ausführungen unter Ziffer 3.7, beantworten.

Der Bezirksausschuss 13 fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Zahl der Nachpflanzungen im Einzelfällverfahren deutlich erhöht werden, angestrebt wird eine Nachpflanzungsquote von 80% . Als Begründung wird auf eine Nachpflanzungsquote von nur 42 % aus dem Jahr 2021 verwiesen.

Die Bereitschaft der Antragsteller für Nachpflanzungen sei, ersichtlich aus den Fällanträgen, deutlich höher.

Die Ersatzpflanzungen werden bereits jetzt schon großflächig kontrolliert und konsequent verwirklicht. Nicht erfüllte Ersatzpflanzungsaufgaben werden mittels Zwangsgeldfestsetzungen durchgesetzt. Darüber hinaus stellt die Nichterfüllung einer Auflage eine Ordnungswidrigkeit gem. § 11 BaumschutzV dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Der von Ihnen angesprochene Baumverlust ist daher auch nicht Folge einer inkonsequenten Ersatzpflanzungskontrolle, sondern auf diejenigen Fälle zurück zu führen, in denen keine

Ersatzpflanzungen festgesetzt werden können.

Das Defizit wird in den Ausführungen unter Ziffer 2.5 der o.o. Sitzungsvorlage des Stadtrates "Baumschutz in der Landeshauptstadt München" Nr. 20-26 / V 03093 diesbezüglich erläutert und relativiert.

Aus den dort genannten Gründen ist ein jährlicher Verlust an Bäumen rein rechnerisch unvermeidbar. Demnach sind Ersatzpflanzungsforderungen für alte und kranke Bäume nicht verhältnismäßig. Soweit die Grundstücke bereits ausreichend durchgrünt sind, können - wie unter Ziffer 3.7 des o.g. Beschlusses dargestellt - dort ebenfalls keine weiteren Pflanzungen gefordert werden. Im Stadtbezirk 13 gibt es viele große Grundstücke, auf denen bereits viel Baumbestand vorhanden ist und somit eine ausreichende Durchgrünung vorliegt. Bei kleinen Grundstücken können zudem oft keine alternativen Standorte für Ersatzpflanzungen benannt werden. Zudem werden im Rahmen der Ortsbesichtigungen zu den Fällanträgen vorhandene Jungbäume auf den Grundstücken als Ersatzpflanzungen anerkannt und unterliegen somit der BaumschutzV gemäß § 1 Abs. 3.

Zweck der Baumschutzverordnung ist die langfristige Sicherstellung der innerörtlichen Durchgrünung. Dies wird durch einen begründeten Verzicht von Ersatzpflanzungen in Einzelfällen nicht in Frage gestellt. Im Ergebnis lässt sich ein jährlicher Baumverlust daher auch durch konsequente Ersatzpflanzungsfestsetzungen sowie deren Kontrollen nicht vollständig unterbinden. Im Rahmen der o.g. Beschlussvorlage werden daher weitere Spielräume ausgelotet, um Bäume in der Stadt wirkungsvoller erhalten und in ausreichendem Umfang nachpflanzen zu können. Die geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Baumschutzes umfassen u.a. die Förderung freiwilliger Pflanzungen durch die Initiativen „Pro Baum“, die Verbesserung der Kontrolle von Baumschutzmaßnahmen auf Baustellen und die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs als Grundlage für eine differenziertere Festsetzungen von Ersatzpflanzungen bei genehmigten Baumfällungen. Die Fortführung der oben dargestellten Ersatzpflanzungskontrollen bleibt dabei selbstverständlich ein wichtiger Baustein, um die innerörtliche Durchgrünung sicher zu stellen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05132 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

